

## Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Berichtsvorlage 274/2020

Dezernat I, gez. Diekmann

## Benennungsrecht nicht berücksichtigter Fraktionen bzw. eines Ratsmitgliedes

## Sachverhalt:

Gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Da die beratenden Mitglieder nach § 58 Abs. 1 GO NRW vom Rat bestellt und nicht gewählt werden, findet § 50 Abs. 3 GO NRW keine Anwendung.

Zulässig ist die Bestellung beratender Mitglieder für die freiwilligen Ausschüsse und auch für die in § 59 GO NRW genannten Pflichtausschüsse sowie für diejenigen Ausschüsse, bei denen eine Mitwirkung beratender Mitglieder kraft sondergesetzlicher Vorschrift nicht ausgeschlossen ist (z.B. Schulausschuss, Wahlprüfungsausschuss).

Gemäß § 4 Abs. 3 h) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld gehört je ein beratendes Mitglied der Fraktionen, die nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind, dem Jugendhilfeausschuss an.

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 Sätze 11 u. 12 GO NRW).

Beratende Mitglieder können <u>nicht</u> bestellt werden für den Umlegungsausschuss und den Wahlausschuss.